

Gemeinschaftliche Massnahmen

(SVV Art. 30 / 41 Gemeinschaftliche Massnahmen)

Eintretenskriterien (nicht abschliessend)

- Mindestens zwei Betriebe müssen eine minimale Betriebsgrösse von je 0.6 SAK ausweisen.
- Bei juristischen Personen (Genossenschaft, AG, GmbH, Verein) muss die Entscheidungsbefugnis (Stimmenanteil und Kapital) zu **zweidrittel** in den Händen von bäuerlichen Betrieben liegen (vereinfacht).
- Das Projekt ist finanzierbar und tragbar. Die Gesuchstellenden können mind. 15% der Nettokosten (abzüglich öffentliche Beiträge) selber finanzieren.

Unterstützte Massnahmen

Grundsätzlich:

Zu unterstützende Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. *Beispiele: Gemeinsame Biogasanlage, Investitionen von Käsereigenossenschaften, gemeinsames Schlachthäuschen, etc.*

Im Detail:

- Bodenverbesserungen (Meliorationen, Wegerschliessungen, Wasserversorgung etc.)
(Achtung: Dies sind sog. umfassende gemeinschaftliche Massnahmen, welche breiter gefasste Eintrittskriterien erfüllen müssen)
- Gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für die **Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte**
- Gemeinschaftliche Anschaffung von **Maschinen und Fahrzeuge**
Beispiele: Eine Dreschgenossenschaft will sich einen neuen Mähdrescher anschaffen, der neue Hoflader wird mit dem Nachbarn gekauft, etc.
- Gemeinschaftliche Anlagen zur **Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse**
Beispiele: Erstellen einer gemeinsamen Biogasanlage, Wärmeverbund mittels Holzheizung, etc.
- **Starthilfe** für den Aufbau von **bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen** im Bereich marktgerechte Produktion und Betriebsführung. *Beispiele: Erzeugergemeinschaft, Vermarktungsorganisation, Maschinenring, Betriebshelferdienst, Buchhaltungsring etc.*
- Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE)

19.01.2024 / kä